STREIK!

Niemand reißt sich darum, für die eigenen berechtigten Interessen in den Arbeitskampf einzutreten. Aber manchmal geht es nun mal nicht anders. Wenn die Verhandlungskommissionen des DJV und der Arbeitgeber am Verhandlungstisch nicht weiterkommen, wenn die Arbeitgeber den Gewerkschaftsforderungen nicht nachkommen oder die Tarifverhandlungen nutzen wollen, um schlechtere Tarifverträge durchzuboxen, hilft nur noch ein Mittel: der Streik.

Was Journalistinnen und Journalisten über Streiks wissen müssen, wie sie sich an Aktionen beteiligen können und welche Auswirkungen ein Streik hat, haben wir in diesem Flyer für Sie zusammengestellt.

- Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren DJV-Landesverband oder an die

  DJV-Geschäftsstelle Bonn, Gerda Theile, Tel.: (0228) 201 72-0, E-Mail: the@djv.de.

  Weitere Informationen enthält auch die **DJV-Streikfibel**, die bei Ihrem Landesverband kostenlos erhältlich ist.

Rechtmäßigkeit von Streiks

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Streik rechtmäßig ist:

- Der DJV muss seine Mitglieder zum Streik aufgerufen haben.
- Der Streik muss um den Abschluss eines Tarifvertrages geführt werden.
- Die Friedenspflicht muss abgelaufen sein, das heißt: Es darf nicht während der Laufzeit des Tarifvertrages, über den gerade verhandelt wird, gestreikt werden.
- Alle Verhandlungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Das ist dann der Fall, wenn der DJV ohne den Streik keine Chance sieht, die Tarifforderungen durchzusetzen.

Befristeter/unbefristeter Streik

Befristete Warnstreiks sind grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass das Ultima-ratio-Prinzip eingehalten wird. Das heißt, auch für die Zulässigkeit von Warnstreiks müssen vorher alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein. Die Entscheidung über einen Warnstreik trifft die Gewerkschaft. Dabei genügt die Auffassung, dass ohne den Einsatz von Arbeitskampfmaßnahmen keine Einigungsmöglichkeit gesehen wird. Eine förmliche Erklärung des Scheiterns ist vor dem Aufruf zum Warnstreik nicht erforderlich, ebenso wenig die Durchführung einer Urabstimmung. Voraussetzungen für Warnstreiks sind allein die Erhebung von Forderungen, der Beginn von Tarifverhandlungen und die Auffassung der Gewerkschaft, dass die Forderungen ohne Warnstreiks nicht durchsetzbar sind.

Demgegenüber ist bei einem zeitlich unbegrenzten Streik eine Urabstimmung erforderlich. Nur wenn sich zwei Drittel der teilnehmenden Abstimmungsberechtigten für einen unbefristeten Streik ausgesprochen haben, kann der DJV dazu aufrufen.

Streikberechtigung

Gewerkschaftsmitglieder/Nichtorganisierte:

Bei der Streikberechtigung wird kein Unterschied zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitnehmern gemacht. Alle Arbeitnehmer dürfen streiken. Allerdings wirkt sich der Streik auf Gewerkschaftsmitglieder anders als auf Nichtorganisierte aus. Die Gewerkschaft zahlt ihren streikenden Kolleginnen und Kollegen Streikgelder, um den Lohnausfall während eines Streiks in etwa auszugleichen. Demgegenüber tragen die nichtorganisierten Kollegen das Risiko des Lohnausfalls wegen eines Streiks oder einer Aussperrung in vollem Umfang selbst. Wird nach einer Arbeitskampfmaßnahme zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern ein Maßregelungsverbot vereinbart, gilt dieses auch für die nichtorganisierten Streikteilnehmer.

Volontäre:

Auch Volontäre haben das Recht zu streiken, denn der Ausbildungszweck ist in der Regel durch einen Streik nicht unmittelbar gefährdet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Teilnahme von Volontären an einem Streik insofern negativ

auswirkt, als sie dadurch ihre mögliche Übernahme als Redakteure gefährden. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, sollte im Falle eines Streiks immer darauf geachtet werden, dass sich alle Volontäre eines Medienunternehmens gleich verhalten, dass also entweder alle streiken oder sich niemand am Streik beteiligt. Entschließen sich die Volontäre, sich an einem Streik nicht zu beteiligen, wird gegen sie vom DJV aufgrund ihrer Sondersituation kein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Freie Journalisten:

Freie Journalisten, die als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, können sich an einem Streik beteiligen. Als arbeitnehmerähnlicher freier Journalist gilt, wer

- wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig ist und
- die dem Medienunternehmen geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringt.

Ein freier Journalist, der weder wirtschaftlich abhängig noch sozial schutzbedürftig ist, wird nicht als arbeitnehmerähnlich, sondern als selbstständiger Unternehmer angesehen, dessen Arbeitsbedingungen nicht durch Tarifvertrag vereinbart werden können. Daraus ergibt sich, dass diesem Personenkreis kein Streikrecht zusteht.

Trotzdem können auch nicht arbeitnehmerähnliche freie Journalisten den Arbeitskampf ihrer Kolleginnen und Kollegen unterstützen, indem sie sich nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs missbrauchen lassen. **Der DJV ersetzt die Honorarausfälle.**

Ressortleiter:

Manche Arbeitgeber behaupten, leitende Angestellte dürften nicht streiken. Gerichtet ist diese Mahnung im Regelfall an die Ressortleiter. Diese Aussage ist falsch! Auch Ressortleiter dürfen streiken.

Zum einen ist es höchst strittig, ob Ressortleiter überhaupt leitende Angestellte sind. Zum anderen ist aber unstrittig, dass leitende Angestellte streiken dürfen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht schon vor mehr als 20 Jahren festgestellt.

Der Geltungsbereich der Tarifverträge Tageszeitungen umfasst auch Ressortleiter, so dass es auch um ihre Arbeitskonditionen geht.

Betriebsratsmitglieder:

Auch Betriebsratsmitglieder dürfen als Arbeitnehmer an Arbeitskämpfen teilnehmen, diese jedoch nicht in ihrer Funktion als Betriebsratsmitglied unterstützen oder fördern und auch nicht die ihnen als Betriebsrat zur Verfügung stehenden Sachmittel, z.B. Kopierer, dafür einsetzen. Sie können auch führende Funktionen übernehmen, z.B. die Urabstimmung mitorganisieren und sich in die Streikleitung wählen lassen. Wollte man ihnen das eine oder andere untersagen, wären sie als Personen wegen ihrer Mitgliedschaft im Betriebsrat im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern schlechter gestellt. Sie müssen nur ihre Tätigkeit als Betriebsratsmitglied streng von ihrer Tätigkeit als Mitglied der Streikleitung trennen. Das Betriebsratsamt besteht während eines Arbeitskampfes fort, gleichgültig, ob Betriebsratsmitglieder mitstreiken oder nicht. Der Betriebsrat hat also auch während eines Arbeitskampfes seine Aufgaben wahrzunehmen und ist keinesfalls allgemein funktionsunfähig.

Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist erforderlich

- vor Ausrufung eines zeitlich unbegrenzten Streiks,
- vor Beendigung eines zeitlich unbegrenzten Streiks und
- wenn im Verlauf eines Streiks eine veränderte Situation eintritt und über die Fortsetzung oder die Beendigung des Streiks beschlossen werden soll.

Abstimmungsberechtigt bei einer Urabstimmung sind alle DJV-Mitglieder des Betriebs oder Bereichs, den der Bundesvorstand für den Streik bestimmt hat. Die Urabstimmung ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Geht es bei der Urabstimmung darum, ob ein zeitlich unbegrenzter Streik durchgeführt werden soll oder steht die Fortsetzung eines Streiks zur Entscheidung, müssen sich zwei Drittel der an der Urabstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten dafür ausgesprochen haben. Ein zeitlich unbegrenzter Streik ist zu beenden, wenn bei der Urabstimmung mehr als ein Drittel der Abstimmungsberechtigten dafür gestimmt haben.

Aufenthaltsrecht im Betrieb

Die Arbeitnehmer dürfen sich auch während eines Streiks im Betrieb aufhalten. Dem Arbeitgeber steht jedoch das Hausrecht zu. Daraus folgt, dass die Streikenden im Betrieb bleiben können, solange der Arbeitgeber sie nicht zum Verlassen aufgefordert hat oder sie aussperrt. Der Betriebsrat hat auch während eines Arbeitskampfes das Recht, sich im Betrieb aufzuhalten und seine Aufgaben wahrzunehmen. Dazu kann er auch Betriebsversammlungen einberufen und abhalten oder mit mehreren Arbeitnehmern Sprechstunden durchführen. Hierzu muss den Arbeitnehmern Zugang zum Betrieb gewährt werden.

Information des Arbeitgebers

Es gibt keine rechtlichen Regelungen darüber, ob und wann der Arbeitgeber über einen bevorstehenden Streik zu informieren ist. Der DJV empfiehlt den örtlichen Streikleitungen, dem Arbeitgeber unmittelbar vor Beginn des Streiks mitzuteilen, welche Abteilungen wie lange in den Streik treten werden. Je früher ein Arbeitgeber nämlich von einem bevorstehenden Streik erfährt, desto mehr Möglichkeiten hat er, beispielsweise durch den vermehrten Einsatz von freien Mitarbeitern zu verhindern, dass sich ein Redakteursstreik auf den Umfang bzw. das Erscheinen einer Zeitung, einer Zeitschrift oder einer Sendung auswirkt.

Notzeitung/Notsendung

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine Notzeitung herauszugeben oder sich an deren Herstellung zu beteiligen. Gleiches gilt für eine Notsendung. Ein Streik in Pressebetrieben verletzt die Informationsfreiheit der Bürger nicht. Diese garantiert weder die Existenz von Zeitungen, noch gibt sie dem Bürger einen Rechtsanspruch auf Erhalt einer ganz bestimmten Zeitung. Die Information der Bürger ist angesichts der fast hundertprozentigen Versorgung aller Haushalte mit Radio- und Fernsehgeräten gewährleistet. Erst bei einem totalen Streik in allen Medien würde sich deshalb die Frage stellen, ob eine Verpflichtung zur Herstellung einer Notzeitung oder Notsendung besteht, um Nachrichten zu übermitteln.

Streikunterstützung für Redakteure

Nach der Arbeitskampf-Unterstützungsordnung des DJV wird Streikgeld gezahlt

- bei Teilnahme an Streiks, die aufgrund der DJV-Streikordnung geführt werden,
- bei Aussperrung durch den Arbeitgeber,
- wenn der DJV-Gesamtvorstand es beschließt.

Voraussetzung für die Zahlung von Arbeitskampfunterstützung

Streikgeld wird an diejenigen Kolleginnen und Kollegen gezahlt, die bei Beginn des Arbeitskampfes einem DJV-Landesverband als Mitglied angehörten. Dies gilt sowohl für fest angestellte als auch für freie Journalisten. Bei nicht erfüllter Beitragspflicht oder bei verminderten Beiträgen kann die Unterstützung ganz oder teilweise verweigert werden. In Ausnahmefällen sind davon abweichende Regelungen möglich.

Höhe der Unterstützung

Nach der DJV-Arbeitskampf-Unterstützungsordnung wird in der ersten Streikwoche das Nettogehalt bzw. das Honorar gezahlt, danach beträgt die Höhe der Unterstützung pro Kalendertag mindestens 55 Euro. Zusätzlich wird ein Zuschlag in Höhe von acht Euro für den Ehegatten und jedes Kind gezahlt.

In der Vergangenheit hat der dafür zuständige DJV-Gesamtvorstand immer folgende, von der Arbeitskampf-Unterstützungsordnung abweichende Beschlüsse zur Höhe der Streikunterstützung gefasst:

- Fest angestellten Redakteurinnen und Redakteure wird der geltend gemachte Gehaltsausfall in voller Höhe erstattet.
- Freie Journalistinnen und Journalisten erhalten als Streikunterstützung den geltend gemachten Honorarausfall (dieser errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Durchschnittshonorar der letzten drei Monate und dem verringerten Honorar im Streikmonat).

Auszahlung der Unterstützung

Die DJV-Landesverbände stellen entsprechende Formulare zur Verfügung, mit denen die Kolleginnen und Kollegen ihre Unterstützung beantragen können. Die DJV-Bundesgeschäftsstelle zahlt aus dem Streikfonds die Unterstützung an die betreffenden Kollegen aus, sobald sie die erforderlichen Unterlagen von den Landesverbänden erhalten hat.

Die gezahlten Streikunterstützungen unterliegen weder der Einkommens- noch der Umsatzsteuerpflicht.

Streikunterstützung für Freie

Die freien Journalistinnen und Journalisten müssen ihre Einnahmen der letzten drei Monate vor dem Streik angeben. Der DJV ermittelt aus diesen drei Monaten den rechnerischen Durchschnitt. Ferner müssen die Freien ihre Honorareinnahmen im Streikmonat angeben. Die Differenz zwischen dem errechneten Durchschnitt und dem Streikmonat wird als Streikgeld an die Freien ausgezahlt.

Streik: Häufig gestellte Fragen

Wer ruft den Streik aus?

Der DJV-Bundesvorstand ruft den Streik aus. Bei unbefristeten Streiks ist die Zustimmung des DJV-Gesamtvorstands als großer Tarifkommission erforderlich.

Wie lange herrscht Friedenspflicht?

Die Friedenspflicht besteht, solange der entsprechende Tarifvertrag existiert. Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, kann gestreikt werden.

Muss ein Streik dem Arbeitgeber angekündigt werden?

Streiks müssen dem Arbeitgeber nicht angekündigt werden. Kein Mitarbeiter muss sich bei seinem Vorgesetzten zum Streik „abmelden“. Verhandlungsbegleitende Streiks sind rechtmäßig. Über Zeitpunkt und Dauer von Warnstreiks entscheidet die Gewerkschaft allein.

Wer darf streiken?

Streikberechtigt sind alle Arbeitnehmer, für deren Betrieb die Gewerkschaft zum Streik aufgerufen hat. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen organisierten und nicht organisierten Redakteurinnen und Redakteuren. Allerdings wirkt sich der Streik auf die DJV-Mitglieder anders aus als auf Nichtorganisierte. Die Gewerkschaft zahlt ihren streikenden Mitgliedern ein Streikgeld.

Wie streike ich richtig?

Die einzige Voraussetzung ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Der Streikende verlässt seinen Arbeitsplatz und begibt sich zum Streiklokal. Das ist ein Gebot der Solidarität. Und es ist notwendig, um die aktuellen Informationen zu erhalten. Die Streiklisten, die als Beleg für das Streikgeld dienen, liegen im Streiklokal aus.

Wie bekomme ich Streikgeld?

Die Zahlung des Streikgeldes setzt voraus, dass ein entsprechendes Formular ausgefüllt wurde. Das Formular liegt im Regelfall im Streiklokal bereit bzw. ist bei den DJV-Landesverbänden per Mail erhältlich. Das Streikgeld beträgt für Redakteure und Volontäre pro Kalendertag des Streiks mindestens 55 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 8 Euro je unterhaltspflichtigem Kind und Ehepartner ohne Einkommen.

Freie Journalistinnen und Journalisten erhalten den geltend gemachten Honorarausfall. Dieser errechnet sich aus der Differenz des Durchschnittshonorars, das sich aus den letzten drei Monaten ergibt, und dem Honorar im Streikmonat.

Bislang hat der DJV-Gesamtvorstand immer eine großzügigere Regelung beschlossen – nämlich möglichst Angestellten den Gehaltsausfall in voller Höhe zu erstatten.

Können Volontäre und Freie auch streiken?

Volontäre können streiken, da sie von den tarifvertraglichen Regelungen erfasst werden. Volontäre sollten allerdings nicht ohne Not Repressalien ausgesetzt werden. Unser Tipp: Volontäre nehmen an Streiktagen frei oder Urlaub – und schalten ihre Handys ab.

Streiken dürfen nur diejenigen Freien, die von einem Tarifvertrag erfasst werden. Das sind bei Tageszeitungen die so genannten arbeitnehmerähnlichen Freien (die sog. 12-a-Journalisten).

Warum sollen Freie überhaupt streiken? Sie sind doch Unternehmer und nicht Angestellte.

Die Tarifziele des DJV betreffen angestellte Redakteure und Freie gleichermaßen. Denn nicht nur die Gehälter sollen steigen, sondern auch die Honorare. Mit seinen Forderungen kann sich der DJV jedoch nur durchsetzen, wenn möglichst viele Journalisten an den Arbeitskämpfen teilnehmen – also auch die Freien. Darüber hinaus ist ihre Teilnahme an Streiks ein Gebot der Solidarität mit den anderen Kolleginnen und Kollegen in den Redaktionen – egal ob fest angestellt oder frei.

Kann mich mein Verleger dazu zwingen, als Streikbrecher aufzutreten?

Kein arbeitswilliger Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, die Arbeit streikender Kollegen zu übernehmen. Eine solche Aufforderung ist unzumutbar und kann abgelehnt werden, ohne dass rechtliche Folgen zu befürchten sind. Das entschied das Bundesarbeitsgericht bereits 1957. Diese Bestimmung gilt ebenso für Mitarbeiter aus Bereichen, die nicht unmittelbar bestreikt werden. Auch sie müssen lediglich ihre normalen Arbeitsaufgaben erledigen. So kann beispielsweise kein Redakteur eines Anzeigenblattes verpflichtet werden, die Arbeiten bei einer Tageszeitung zu übernehmen.

Niemand ist verpflichtet, Überstunden zu machen. Denn es ist Streikbruch, wenn man Arbeiten ausführt, die außerhalb der vertraglich vereinbarten Dauer liegen.

Herausgeber:

DJV-Bundesvorstand
~~Pressehaus 2107~~
~~Schiffbauerdamm 40~~
~~10117 Berlin~~

Tel.: (030) 72 62 79 20
E-Mail: djv@djv.de
www.djv.de

DJV-Geschäftsstelle Bonn
Tel.: (0228) 201 72-11
Mobil: (0170) 343 27 41

Redaktion:
Gerda Theile, Hendrik Zörner

Gestaltung und Druck:
in puncto druck+medien gmbh, Bonn

neue Anschrift seit Juni 2017: Torstraße 49, 10119 Berlin

DJVINFO

Tipps und Infos

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND